



Unternehmensverband Cuxhaven  
Elbe-Weser-Dreieck e. V.

Unternehmensverband · Hamburg-Amerika-Straße 5 · 27472 Cuxhaven

Hamburg-Amerika-Straße 5  
27472 **Cuxhaven**

Telefon 04721 38054  
Telefax 04721 52629

info@uvc-online.de  
www.uvc-online.de

An die Mitglieder  
des Unternehmensverbandes Cuxhaven

Cuxhaven, den 13.03.2020

## **Arbeitsrechtliche Fragen bei einer Pandemie, Kurzarbeitergeld**

Sehr geehrte Mitglieder des UVC,

mit Rundschreiben vom 28.02.2020 hatten wir uns an Sie gewandt und Ihnen Informationen zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie (Stand 28.01.2020) gesandt. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn rechnete zu diesem Zeitpunkt erstmals öffentlich mit einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus. Am 12.03.2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den COVID-19 (Corona-Virus) zur Pandemie erklärt. Mit weiteren Schritten/Folgen ist zu rechnen. Ob diese jeweils angemessen sind, soll und kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Wir werden Sie selbstverständlich gerne weiter informiert halten und unterstützen.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen aktualisierte **Hinweise für die Praxis zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie** (Stand 11.03.2020). Die Hinweise wurden von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) erarbeitet und werden Ihnen im Anhang als Anlage beigefügt.

Hinweisen möchten wir Sie gesondert darauf, dass im Falle einer Quarantäneanordnung gemäß § 56 Abs. 5 S. 1. Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens für 6 Wochen die Entschädigung anstelle der zuständigen Behörde auszuzahlen hat. Der Arbeitgeber hat ggf. gegen die Behörde einen Erstattungsanspruch gemäß § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG. In Niedersachsen gelten als zuständige Behörde der jeweils zuständige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Der Erstattungsanspruch gegen die Behörde besteht aber dann nicht, wenn aufgrund von Tarifverträgen oder Arbeitsvertrag die Anwendung von § 616 BGB ausgeschlossen wurde. § 616 BGB regelt den Fall einer nur vorübergehenden Arbeitsverhinderung, wozu auch die Arbeitsverhinderung aufgrund einer behördlich angeordneten sowie zeitlich befristeten Quarantäneanordnung fällt. Bei Anwendung von § 616 BGB hat im Falle der behördlich angeordneten sowie befristeten Quarantäneanordnung der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzubezahlen und keinen Erstattungsanspruch

gegen die Behörde. Bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit sowie Urlaub gelten die gewohnten Regelungen.

Ab der siebten Woche erhaltenen Betroffene bei einer Quarantäneanordnung auf Antrag die Entschädigung direkt von der zuständigen Behörde. Die Entschädigung entspricht der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Selbstständige stellen den Antrag auf Entschädigung bei Anordnung einer Quarantäne direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt).

Der Antrag auf die Entschädigung ist gemäß § 56 Abs. 11 IfSG innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung geltend zu machen.

**Achtung:** Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**.

Gemäß § 56 Abs. 12 IfSG ist dem Arbeitgeber auf Antrag ein Vorschuss zu gewähren.

Neben den Hinweisen für die Praxis zu den arbeitsrechtlichen Folgen bei einer Pandemie übersenden wir Ihnen das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld. Es ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen werden. In dem Merkblatt werden die derzeitigen Voraussetzungen und Antragsmöglichkeiten dargestellt.

Am 13.03.2020 wird in Bundestag und Bundesrat gleichzeitig ein Gesetzentwurf eingebracht, welcher einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld für Unternehmen vorsieht. In dem Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit sind die neu vorgesehenen Möglichkeiten und Voraussetzungen zum vereinfachten Bezug von Kurzarbeitergeld noch nicht enthalten. Wir werden Sie noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren darüber gesondert informieren.

Wir hoffen Ihnen mit beigefügten Informationen behilflich zu sein und stehen Ihnen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unternehmensverband Cuxhaven  
Elbe-Weser-Dreieck e. V.



Thorsten Scheer  
Geschäftsführer